1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Kublank für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.10.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

		von bisher EUR	auf EUR
1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge	525.500	423.400
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	864.500	885.900
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-279.000	-402.500

		von bisher EUR	auf EUR
2.	im Finanzhaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	492.900	390.800
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	791.300	814.100
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-298.400	-423.300
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.100	20.500
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.100	20.500

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	von bisher EUR	*auf EUR*
Kassenkredite werden in Höhe	*42.9000*	*39.000*

beansprucht.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen		
(Grundsteuer A)	von bisher 540 v.H.	auf 540 v. H
b) für die Grundstücke		
(Grundsteuer B)	von bisher 600 v.H.	auf 600 v. H
2. Gewerbesteuer	von bisher 430 v.H.	auf 430 v. H

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

statt bisher 0,6767 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
Nunmehr0,6767 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.

5. Die unter 2. - 4. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.

7. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

9. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

10. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
11. Gemäß § 9 (3) GemHVO-Doppik müssen bis zu einer Wertgrenze unter 10.000 € (geringfügige Investition) mindestens eine Kostenschätzung sowie entsprechende Vergleichsangebote vorliegen. Bei Investitionen, die die Wertgrenzen von 10.000 € überschreiten, ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erarbeiten.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
 das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

von bisher	1.643	EUR
auf voraussichtlich	-370.930	EUR

2. zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
 zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	34.127	EUR
auf voraussichtlich	-463.000	EUR

3. zum Eigenkapital
 der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	572.800	EUR
auf voraussichtlich	1.408.500	EUR

Kublank, den 14.10.2026
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

Hinweis

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.10.2026 bis 30.10.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Woldegk, Haus 1, Zimmer 303 öffentlich aus.

(Unterschrift)
Bürgermeister